Foto: Fotolia

Rechtliche Rahmenbedingungen für Online-Shops

Online-Handel – Risikohandel?

Gabriele Bernhardt*

Händler, die im Internet ihre Waren oder auch Dienstleistungen anbieten möchten, sehen sich einem schier undurchdringlichen „Paragrafendschungel" gegenüber. Nicht nur, dass eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten sind, es entsteht der Eindruck, als änderten sich diese Vorschriften fast schon im Minutentakt.

Widerrufsbelehrung

Besonders viele Fehler sind immer wieder in der Widerrufsbelehrung zu finden. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber nun eine neue Widerrufsbelehrung gestaltet, die seit dem 11. Juni 2010 nicht mehr nur als eine Verordnung existiert, sondern Gesetzesrang erhalten hat. Jedem Händler ist es zu empfehlen, diese Musterwiderrufsbelehrung zu übernehmen.

Die Musterwiderrufsbelehrung findet sich in der Anlage 2 zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB. Der Verbraucher hat das Recht, die Ware ohne Angaben von Gründen innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. Diese Frist von 14 Tagen gilt aber nur dann, wenn die Belehrung in Textform vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird. Wird die Belehrung in Textform erst nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt, so hat der Verbraucher die Möglichkeit, sein Widerrufsrecht innerhalb eines Monats auszuüben. Der Gesetzgeber hat insoweit eine Erleichterung eingeführt, als einer Belehrung in Textform vor Vertragsschluss eine Belehrung in Textform unverzüglich nach Vertragsschluss gleichsteht.

Dasselbe gilt für den Wertersatzanspruch, den der Händler hat, wenn er die Widerrufsbelehrung in Textform unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus kann der Händler, der beispielsweise auf der Online-Plattform Ebay handelt, ein Rückgaberecht anstelle eines Widerrufsrechtes einräumen, da auch insoweit seit dem 11. Juni 2010 das Textformerfordernis vor Vertragsschluss entfällt.

Anbieterkennzeichnung

Nach Artikel 246 § 1 Abs. 1 EGBGB muss der Händler darüber hinaus den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung über seine Identität und seine ladungsfähige Anschrift aufklären. Nach § 5 Abs. 1 TMG ist es erforderlich, den Namen, das heißt Vor- und Zunamen sowie die Anschrift anzugeben, bei juristischen Personen auch die Rechtsform sowie Vor- und Zunamen des Vertretungsberechtigten.

Darüber hinaus müssen Angaben gemacht werden, die eine schnelle und elektronische Kontaktaufnahme und die unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Weiter müssen die Handelsregisternummer und das zuständige Handelsregister angegeben werden, sofern das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist. Sollte die Dienstleistung im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht werden, die einer behördlichen Zulassung bedarf, ist darüber hinaus die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

Von den meisten Händlern wird zwischenzeitlich die Anbieterkennzeichnung nach § 5 TMG korrekt eingestellt; nach wie vor gibt es jedoch eine erhebliche Unsicherheit und eine Vielzahl von Beschwerden im Hinblick auf die erforderlichen Preisangaben im Internet.

Liefer- und Versandkosten

Nach Artikel 246 § 1 Nr. 8 EGBGB müssen die zusätzlich anfallenden Liefer- und Versandkosten, die zum Preis der Ware zusätzlich gefordert werden, angegeben werden. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den Vorschriften der Preisangabenverordnung. Nach Artikel 246 § 1 Abs. 1 EGBGB müssen diese Informationen jedoch rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung klar und verständlich mitgeteilt werden. Der Bundesgerichtshof hat in verschiedenen Entscheidungen im vergangenen Jahr Rechtsklarheit geschaffen.

Danach müssen die Versandkosten so angegeben werden, dass der Verbraucher diese vor Beginn des Bestellvorgangs auf einen Blick erkennen kann. Es genügt nicht, wenn die Versandkosten erst nach dem Anklicken der Warenabbildung im Warenkorb angezeigt werden. Es genügt aber, wenn bei der Präsentation der Ware ein allgemeiner Hinweis auf Versandkosten erscheint und gleichzeitig ein Bildschirmfenster mit Informationen über die Berechnung der Versandkosten geöffnet werden kann.

Werden Waren aber in Preisvergleichslisten zusammengefasst, so müssen in dieser Preissuchmaschine auch die Versandkosten, die zum Endpreis hinzu kommen, mit angezeigt werden, BGH, Urteil vom 16. Juni 009, AZ: I ZR 140/07. Es genügt nicht, so der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16. Juli 2009, AZ: I ZR 50/07, wenn die Versandkosten erst dann aufgeführt werden, wenn der Kunde aufgrund des Angebotes in der Preisvergleichsliste die Ware anklickt und auf die Internetseite oder auf das Angebot des Werbenden umgeleitet wird.

Grundpreis

Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus in einer Entscheidung im Februar letzten Jahres, AZ: I ZR 163/06 festgestellt, dass auch der Grundpreis im Internetauftritt in unmittelbarer Nähe zum Endpreis angegeben werden muss. Dieser Bedingung sei nur dann genüge getan, wenn

Verkaufen allein genügt nicht – wer einen Online-Shop betreibt, muss auch die rechtlichen Spielregeln beachten.

Bei der Formulierung der allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten Online-Händler besonders sorgfältig und genau sein – zum Beispiel, wenn es um die Rücksendekosten geht.

beide Preise auf einen Blick wahrgenommen werden können. Es ist jedenfalls nicht ausreichend, wenn der Grundpreis erst in der allgemeinen Produktbeschreibung genannt wird oder über Anklicken des Produktes erreicht werden kann. Das bedeutet im Hinblick auf die Versandkostenentscheidung, dass auch der Grundpreis in Preissuchmaschinen und Preisvergleichslisten neben dem Endpreis angegeben werden muss und es nicht genügt, wenn erst das Angebot angeklickt werden kann, um sodann auf der Internetseite des Anbieters selbst den Grundpreis in Erfahrung zu bringen.

Preissuchmaschinen

Erheblichen Sprengstoff birgt auch die jüngste Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11. März 2010, AZ: I ZR 123/08. Danach ist der Händler dafür verantwortlich, dass in Preissuchmaschinen tatsächlich der aktuelle Preis angegeben ist. Dem Händler sei es zuzumuten, die Preise für seine Produkte, für die er in einer Preissuchmaschine wirbt, erst dann umzustellen, wenn auch tatsächlich die Änderung in der Preissuchmaschine angezeigt wird.

AGB

Verschiedene Gerichte haben entschieden, dass der Händler, der dem Verbraucher Kosten für die Rücksendung der Ware bei Ausübung des Widerrufsrechtes auferlegen will, zusätzlich zur Verwendung der Formulierung in der Musterwiderrufsbelehrung auch eine entsprechende Klausel über die Rücksendekosten in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen muss. Nur dann sei gewährleistet, so die Gerichte, dass der Händler dem Kunden die Rücksendekosten tatsächlich vertraglich auferlegt. Beanstandet werden auch immer wieder Formulierungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen im Hinblick auf die Lieferzeiten. Das Oberlandesgericht Bremen hat im September letzten Jahres festgestellt, dass eine Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach der die Lieferzeit in der Regel ein bis zwei Tage bei DHL-Versand beträgt, mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig ist, da offen bleibt, welche Leistungsfrist gelten soll bei einer Liefersituation außerhalb dieser Regel. In einer weiteren Entscheidung vom 18. Mai 2009 hatte das Oberlandesgericht Bremen festgestellt, dass die Angabe, die Lieferzeit betrage ca. eine Woche, zulässig ist, da sie hinreichend bestimmt sei.

Datenschutz

Für den Händler im Onlinebereich besonders wichtig sind die Vorgaben zum Datenschutz. Nach § 13 und § 15 Telemediengesetz muss der Diensteanbieter den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorganges über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unterrichten. Nach § 15 TMG dürfen personenbezogene Daten des Nutzers ohne dessen Einwilligung nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telediensten zu ermöglichen und abzurechnen.
Dem Nutzer muss es möglich sein, Kenntnis von den gespeicherten Daten zu nehmen. Darüber hinaus muss der Betroffene darüber aufgeklärt werden, dass er ein Recht hat, der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Verwendung der Daten zur Werbung und Markt- oder Meinungsforschungszwecken zu widersprechen.
Die Wettbewerbszentrale ist die größte und einflussreichste Selbstkontrollinstitution für fairen Wettbewerb. Als branchenübergreifende und unabhängige Institution der deutschen Wirtschaft unterstützt sie den Gesetzgeber als neutraler Ratgeber bei der Gestaltung des Rechtsrahmens für den Wettbewerb, bietet umfassende Informationsleistungen rund um das Wettbewerbsrecht, berät ihre Mitglieder in allen rechtlichen Fragen des Wettbewerbs und setzt als Hüter des Wettbewerbs die Spielregeln im Markt – notfalls per Gericht – durch. Getragen wird die gemeinnützige Organisation von mehr als 1.200 Unternehmen und über 600 Kammern und Verbänden der Wirtschaft.

*** Gabriele Bernhardt ist Rechtsanwältin und Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale Stuttgart.**

Neues Widerrufsrecht seit 11. Juni

Die Muster-Widerrufsbelehrung wurde als (formales) Gesetz im Einführungsgesetz zum BGB verortet. Dadurch ist sie der Beurteilung durch die Gerichte entzogen und abmahnsicher. Formell hat sich zu der bisherigen Muster-Widerrufsbelehrung kaum etwas geändert – auch die neue Widerrufsbelehrung muss im Internethandel gegenüber Verbrauchern anhand einzelner Bausteine für den konkreten Einzelfall zusammengesetzt werden. Allerdings haben sich dabei die Verweise auf die Normen geändert. Die Angleichung des Widerrufs- und Rückgaberechts für Internetauktionen – wie E-Bay – an dasjenige für eigenständige Internethändler ist die wohl bedeutendste Änderung. Sollte aufgrund einer früheren Abmahnung eine Unterlassungserklärung abgegeben oder eine einstweilige Verfügung erlassen worden sein, muss geprüft werden, ob die neuen Belehrungen nicht gegen diese verstoßen. Gegebenenfalls müsste die Unterlassungserklärung erst gekündigt werden, bevor die Belehrungen zum Einsatz kommen.

Kostenloses Whitepaper

Trusted Shops bietet mit einem Whitepaper zum neuen Widerrufsrecht einen kostenlosen Download auch für diejenigen an, die kein Mitglied von Trusted Shops sind. Es enthält Checklisten und angepasste Musterformulierungen für die sofortige Verwendung in der Praxis.

Hier können Sie das Whitepaper zum neuen Widerrufsrecht herunterladen:

http://www.trustedshops.de/shop-info/kostenlos-downloaden-whitepaper-neues-widerrufsrecht/

Foto: Fotolia